

Notfallsanitätergesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 22.03.13 dem Notfallsanitätergesetz zugestimmt. Das Gesetz sieht eine umfassende Novellierung der Rettungsassistentenausbildung vor. Die Ausbildungsdauer wurde auf drei Jahre angehoben und die Kompetenzen der zukünftigen Notfallsanitäter wurden im Vergleich zu den bisherigen Rettungsassistenten erweitert.

Kritisch sieht ver.di, dass den Notfallsanitätern die Berufszulassung nachträglich aberkannt werden kann, wenn sie für den Beruf gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Da das sowohl schwerwiegende arbeitsrechtliche als auch sozialrechtliche Folgen haben kann, hatte ver.di für eine Streichung des entsprechenden Absatzes appelliert.

Das Gesetz soll mehr Rechtssicherheit für Notfallsanitäter in der Erstversorgung bringen. Das Berufsbild soll zukünftig zur Ausübung von Heilkunde befähigen. Leider wurde die derzeit gängige Praxis, dass die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zusätzliche Kompetenzen abprüfen und verantworten können, beibehalten. Diese Regelung untergräbt ein bundeseinheitliches Kompetenzniveau in der Notfallsanitäterausbildung.

Welche Bedeutung diese Regelungen zukünftig in der Praxis haben bleibt noch abzuwarten.

Ver.di hat sich erfolgreich für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und einer Schulgeldfreiheit für die Auszubildenden ausgesprochen.

Erfreulich aus Sicht der Fachgruppe ist, dass für Feuerwehrbeamte auf Widerruf im § 21 NotSanG festgelegt wurde, dass die Vorschriften der §§ 12 – 20 keine Anwendung finden. Damit werden Regelungen für tarifbeschäftigte Auszubildende außer Kraft gesetzt

und das Beamtenrecht zur Geltung gebracht. Allerdings: besteht auch hier noch Nachbesserungsbedarf, da für Feuerwehrbeamte, die in einigen Bundesländern als Beamte auf Probe eingestellt werden oder die Ausbildung erst nach der Verbeamtung auf Lebenszeit absolvieren, der § 21 NotSanG nicht gilt.

Die Frist für die Akademisierung der Lehrkräfte wurde von 5 auf 10 Jahre verlängert.

Die Verwendung der „Azubis“ wird je nach Ausbildungsstand als 2. Einsatzfunktion ermöglicht.

Das Hauptanliegen der ver.di-Fachgruppe Feuerwehr, die Ausbildung zum Notfallsanitäter in Modulen zu ermöglichen und für diese Ausbildung im Rahmen der Feuerwehrausbildung bereits vermittelte Ausbildungsteile bundesweit einheitlich verpflichtend anzurechnen, fehlt gänzlich. Das Gesetz und die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollen zum 01.01.2014 in Kraft treten. Somit könnten ab 2014 die ersten Notfallsanitäter ausgebildet werden. Für die bereits ausgebildeten Rettungsassistenten gibt es Übergangsregelungen. Rettungsassistenten mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Alle anderen müssen gestaffelt nach Berufserfahrung noch Ausbildungsteile nachholen.

Somit ist es zu erwarten, dass ab 2014 die ersten Notfallsanitäter im Rettungsdienst tätig sein können.